

Lampenfassungen

Linienlampen mit Sockel S14

DIN
VDE 0616
Teil 4

Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine **VDE-Bestimmung** im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden.

Lampholders;
linear lamps with S14 caps
Douilles;
lampes linéaires avec culots S14

Für den Anwendungsbereich dieser Norm bestehen keine entsprechenden regionalen oder internationalen Normen.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Februar 1989.

Entwurf war veröffentlicht als DIN VDE 0616 Teil 4/12.86.

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich	2
2 Begriffe	2
3 Allgemeine Anforderungen	2
4 Allgemeines über Prüfungen	2
5 Nennwerte	2
6 Einteilung	2
7 Aufschriften	2
8 Abmessungen	2
9 Schutz gegen elektrischen Schlag	2
10 Klemmen	2
11 Schutzleiteranschluß	3
12 Aufbau	3
13 Fassungen mit Schalter	3
14 Feuchtigkeitsbeständigkeit, Isolationswiderstand und Spannfestigkeit	3
15 Mechanische Festigkeit	3
16 Schrauben, stromführende Teile und Verbindungen	3
17 Kriech- und Luftstrecken	3
18 Bestimmungsgemäßer Betrieb	3
19 Allgemeine Wärmebeständigkeit	4
20 Beständigkeit gegen Wärme, Feuer und Kriechstrom	4
21 Beständigkeit gegen Spannungsriß-Korrosion und Rosten	4

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)
Normenausschuß Lichttechnik (FNL) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm wird zusammen mit DIN VDE 0616 Teil 1 für Lampenfassungen für Linienlampen mit Sockel S14 angewendet. Die für diese Fassungsart zweckdienlichen Anforderungen und Prüfungen aus DIN VDE 0616 Teil 1 sind nachstehend aufgeführt sowie zum Teil ergänzt worden.

Fassungen S14d, die so konstruiert sind, daß sie als Leuchte verwendet werden können, müssen, soweit anwendbar, DIN IEC 598 Teil 1/VDE 0711 Teil 1 bzw. DIN VDE 0710 Teil 1*) entsprechen.

2 Begriffe

Nach DIN VDE 0616 Teil 1/02.88, Abschnitt 2.

3 Allgemeine Anforderungen

Nach DIN VDE 0616 Teil 1/02.88, Abschnitt 3.

4 Allgemeines über Prüfungen

4.1 Es gelten die Festlegungen nach DIN VDE 0616 Teil 1/02.88, Abschnitte 4.1, 4.2 und 4.6.

4.4 Im Zweifelsfall werden, falls nichts anderes festgelegt ist, die Lehren oder Prüfsockel in die Prüflinge unter Anwendung der folgenden Kräfte in die Fassung eingesetzt oder herausgezogen:

Einsteck- bzw. Ausziehkraft maximal 25 N (in Beratung).

5 Nennwerte

5.1 Nennspannung: 250 V

5.2 Nennstrom: 1 A

6 Einteilung

Nach DIN VDE 0616 Teil 1/02.88, Abschnitt 6.

7 Aufschriften

7.1 Fassungen S14 müssen gekennzeichnet sein mit:

- Nennstrom, in Ampere
- Nennspannung, in Volt
- Bildzeichen der Stromart, falls erforderlich
- Ursprungszeichen
- Typangabe

7.2 Weiterhin gelten die Festlegungen nach DIN VDE 0616 Teil 1/02.88, Abschnitte 7.2, 7.4 und 7.5.

8 Abmessungen

8.1 Lampenfassungen S14 müssen mit entsprechenden Lehren bezüglich der Austauschbarkeit und Sicherheit geprüft werden.

Prüfung: Einsetzen und Herausnehmen der Lehren:

Lehre A für Lampenfassungen S14s nach DIN 49637 Teil 1

Lehre B für Lampenfassungen S14s nach DIN 49637 Teil 2 und

Lehre C für Lampenfassungen S14s nach DIN 49637 Teil 3 oder

Lehre A für Lampenfassungen S14d nach DIN 49639 Teil 1 und

Lehre B₁ für Lampenfassungen S14d nach DIN 49639 Teil 2 und

Lehre B₂ für Lampenfassungen S14d nach DIN 49639 Teil 2*).

8.2 Fassungen müssen die Einführung aller entsprechenden Lampen bis zur Kontaktgabe ermöglichen.

Prüfung: Wird durch Einsetzen der entsprechenden Lehren festgestellt.

Die Kontaktgabe wird an den Fassungen im Anlieferungszustand und nach den Abschnitten 18 und 19 festgestellt. Bei der Prüfung von Fassungen S14d mit den Lehren B₁ und B₂ darf es nach dem vollständigen Einsetzen der Lehre in die Einführungsöffnung nicht möglich sein, durch Verschieben der Lehre den Kontakt zu unterbrechen.

9 Schutz gegen elektrischen Schlag

9.1 Fassungen müssen so gebaut sein, daß ihre aktiven Teile nicht berührbar sind, wenn die Fassung eingebaut oder wie im bestimmungsgemäßen Gebrauch installiert und verdrahtet ist sowie mit der dazugehörigen Lampe bestückt wurde.

Prüfung: Mittels IEC-Prüffinger nach DIN VDE 0470 Teil 1. Dieser IEC-Prüffinger muß in jeder möglichen Stellung mit einer Kraft, die 10 N nicht übersteigt, angewendet werden. Um zu erkennen, ob das Berühren von aktiven Teilen möglich ist, wird ein elektrischer Kontaktanzeiger verwendet. Es wird empfohlen, eine Spannung von nicht weniger als 40 V und eine Prüflampe zur Kontaktanzeige anzuwenden.

9.2 Schutz gegen elektrischen Schlag muß gegeben sein, wenn die Fassung wie im bestimmungsgemäßen Gebrauch installiert ist. Bei Fassungen S14 muß der Berührungsschutz während des Einsetzens oder Herausnehmens der Lampe nur an den Lampensockeln, nicht jedoch in den Fassungen gegeben sein.

Prüfung: Mittels IEC-Prüffinger nach DIN VDE 0470 Teil 1.

9.3 Teile, die den Schutz gegen elektrischen Schlag sicherstellen, müssen eine ausreichende mechanische Festigkeit haben und dürfen sich beim bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht lockern. Es darf nicht möglich sein, diese Teile ohne den Gebrauch eines Werkzeuges zu entfernen.

Prüfung: Besichtigung und Handprobe.

9.4 Äußere Teile von Fassungen, welche nach der Installation berührbar sind, müssen entweder aus Isolierstoff bestehen oder – falls sie aus leitfähigem Werkstoff bestehen – ausreichend von den aktiven Teilen der Fassung isoliert sein.

Prüfung: Messung nach Abschnitt 17.

10 Klemmen

Nach DIN VDE 0616 Teil 1/02.88, Abschnitt 10, mit folgenden Änderungen:

- a) Zu Abschnitt 10.1:
Fassungen S14 müssen für Nenn-Querschnitte von 0,5 bis 1,5 mm² geeignet sein.
- b) Zu Abschnitt 10.5 und Abschnitt 10.6:
Für Fassungen S14 gilt das in der Tabelle angegebene Maß für die Fassung E14.
- c) Zu Abschnitt 10.9:
Diese Festlegungen entfallen.

*) Z. Z. Entwurf